



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VII. Der Altenburgischen Gesandten Ankunfft zu Nürnberg; des Ritter-Orts Rhön-Werra Beschwehrung contra Fulda, puncto Collectationis; Altenburgische Beschwehrung gegen die Ritterschafft wegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649
August.

§. VI.

1649
AugustVorstellung
der Reichs-
Stände, die
Restanten be-
treffend.

Am 4. Aug. begaben sich die Reichs-
Deputati zu dem Kayserlichen Legaten
Bosmar, um noch einige Unterredung,
über das, am vorigen Tage übergebene
Reichs-Conclusum zu pflegen, und wurde
dabei sonderlich, das neue Postulatum,
die Restanten betreffend, um solches abzu-
wenden, recommendiret: Wozu folgen-
de Argumenta angeführet wurden,
daß entweder solche Restanten, noch ante
Pacem herrschten, oder erst post Pacem
conclusam, nach geschēhener Repartiti-
on, entstanden wären: Jene wären
durch den Frieden-Schluß casiret; diese
aber könten um des willen nicht gefordert
werden, weil die Vöcker nur mit einem
erträglichem Unterhalt versorget werden
sönten: Den Unterhalt hätten sie ja würck-
lich genossen, wie notorisch sey, also fielen
die Restanten von sich selbst.

Ob nun wohl die Kayserlichen Ge-
sandten versicherten, diesen Punct wohl
zu beobachten; So merckten doch die
Stände an denen Schwedischen, daß es
ohne Frucht seyn werde, und diese Restan-
ten-Forderung allein, sufficient seyn
möchte, die Last der Winter-Quartiere
denen Ständen auf dem Hals zu laden.
Denn, als dieselbe bey dem Schwedischen
Generalissimo die Ansuchung, dem

Reichs-Concluso gemäß, thaten, daß in
denen übergebenen Listen, die ausgelasse-
nen Derter, an gehöriger Stelle eingerü-
cket werden möchten, in specie, die Beste
Pleissenburg vor Chur-Sachsen; die
Neumärckischen Plätze, und Hinter-
Pommern vor Chur-Brandenburg,
dann etliche zum Stifft Ohnabrück gehö-
rige Orte; Erklärte sich der Pfaltz-Graf
dahin, daß alle diese Derter, mit gutem
Vorbedacht, aus denen Listen wären
ausgelassen worden, und zwar Pleissen-
burg um des willen, bis Chur-Sachsen
die restirenden Armirten-Gelder; Die
Neumärckischen Orte aber, bis Chur-
Brandenburg seine Restanten bezahlet ha-
ben würde: Hinter-Pommern könten
sie ehender nicht quierren, bis die Grenz-
Streitigkeiten erdteret wären; welches
bisher von Chur-Brandenburg sey ver-
hindert worden; Die Ohnabrückischen
Orte müsten sie so lange behalten, bis die
Ohnabrückische Capitulation perpetua,
zwischen dem Hauff Braunschweig-Lüne-
burg, und dem dasigen Bischoff und Dohm-
Capitul ihre Richtigkeit erlanget habe:
Zwar wolten sie alle diese Orte, wenn man
ja darauf bestünde, ihren Listen annoch
inferiren, jedoch nicht anderster, als mit
Annectirung derer nur gedachten Condi-
tionen.

Item wegen
Evacuation
einiger in de-
nen Listen b-
bergangener
Plätze.

§. VII.

Altenburgi-
sche Gesand-
ten finden sich
auf dem Con-
gress ein.

Inmittelst waren auch die Sachsen-
Altenburgischen Gesandten, Wolff
Conrad von Thumshirn auf Pomig
und Nobitz, und D. Augustus Carp-
zov, welche beyderseits denen Westphäli-
schen Friedens-Tractaten mit großem
Ruhm und Application begewohnet
hatten, am 2. Aug. zu Nürnberg, auf
dem gegenwärtigen Executions-Congress
angelanget. Weil nun selbige zu
Ohnabrück das Directorium unter den
Evangelischen, nachdeme der Chur-Säch-
sische Gesandte solches recusiret hatte, in
den letzten Zeiten geführt; So wendeten
sie nunmehr viele von den Evangelischen

an sie, und stellten ihnen insbesondere der
unmittelbahren freyen Reichs-Rit-
terschafft in Francken und Schwaben
Abgesandte, in specie wegen des Reichs-
Freyen Ritter-Orts Rhön-Werra, vor:
„Dieselben würden sich sonder Zweifel erin-
nern, was gestalten sich dieser Ritter-
Canton bey den algemeinen Friedens-
Tractaten über des Herrn Abis zu Sul-
„da Fürstliche Gnaden, höchlich beschwe-
„ret habe, daß Se. Fürstliche Gnaden sie
„wolle zu den Schwedischen Satisfactions-
„Geldern collectiren, und de facto ver-
„fahren. Es würde ihnen auch dabene-
„ben unentsallen seyn, daß von Münster
aus

Des Fürst-
Orts Rhön-
Werra Be-
schwerung
contra Fidei
in puncto
Collectationis

1649. August. „aus ein Schreiben im Nahmen der Stän-
 „de Befandtschafften an den Herrn Abt, des
 „Inhalts abgangen: Daß er sich aller
 „Thätlichkeit zu enthalten, und weil lis
 „pendens in Camera, wegen solches
 „præcendierten Jaris Collectandi, des
 „Ausgangs Rechts erwarten solle. Der-
 „gleichen Schreiben auch an die Ritter-
 „schafft, die zwar keine Thätlichkeit verü-
 „bet, noch zu verüben geömmen gewesen,
 „ausgelassen worden sey. Daß Schrei-
 „ben an den Herrn Abt wäre zu Münster,
 „dem Bambergischen Abgesandten, als
 „welcher von demselben Vollmacht getra-
 „gen, von denen Chur-Maynzischen zuge-
 „stellet worden, der es etliche Tage bey sich
 „behalten, nachmahls aber wiederum zu-
 „rück gegeben habe. Solch Original-
 „Schreiben hätten sie, die Abgesandete,
 „noch bey sich, und weil zu besorgen, der
 „Herr Abt werde es nicht annehmen, oder
 „auch wenig darauf geben, hielten sie am
 „besten, daß von Seiten der Stände Ge-
 „sandtschafften in der Sache ein Decretum
 „vor die Ritterschafft ergienge. Deswe-
 „gen sie denn ein Memorial bey dem
 „Chur-Maynzischen Reichs-Directorio
 „eingegeben, hätten verohalten, man möchte
 „dergleichen Decretum vermitteln helf-
 „fen ic.

Die Altenburgischen gaben, post
 curialia, zur Antwort: „Daß ihnen gu-
 „ter massen in Gedächtniß ruhe, was dis-
 „sals und auch wegen des Schreibens zu
 „Münster vorgangen, und wie eiferig sich
 „der damahls Abgeordnete, der von der
 „Lantze, der Sache angenommen, daß
 „auch Anfangs das Schreiben vor die
 „Reichs-Ritterschafft besser eingerichtet
 „gewesen, nachmahls aber, als von dem-
 „selben dabey viel Erinnerungen geschehen
 „wollen, wäre es bey denen Chur-Mayn-
 „zischen, nach erfolgten Einwenden des Bi-
 „schöflich-Bambergischen, nicht zu erhalten
 „gewesen. Wenn sie, die Ritterschafftli-
 „chen, es also gut befunden, wolten sie
 „wohl mit denen Chur-Maynzischen reden,

„damit durch Bey-Schließung dieses abbe-
 „reit verfertigten Schreibens, solche Erin-
 „nerung in Schriften nochmahls wieder-
 „holet und renoviret würde. Zu dem
 „Decreto aber hätten sie keine Hoffnung,
 „sintemahl sie selbst leicht zu ermessen, es
 „würden der Stände Befandten Beden-
 „cken haben, per Decretum zu verfas-
 „sen ic. Wiewohl nun der eine Ritter-
 „schafftliche Gesandte es gang hielt, wenn
 „solch Schreiben abgienge, so bestund doch
 „der ander, Johann Velprecht von
 „Schlig, genannt Görz, welcher da-
 „mahls Ritter-Hauptmann des Orts
 „Rhdn: und Werra gewesen, auf Ausfers-
 „tigung dergleichen Decrets. Daher die
 „Altenburgischen es dahin stellten, ob es zu
 „erhalten, sich dabey zu möglicher Coe-
 „peration erbietend.

Darneben aber erwehnten die Alten-
 burgischen Gesandten gegen den von
 Görz, daß zwar ihr Herr, dem löblichen
 Reichs-Adel bey den Friedens-Tractaten
 gute und mögliche Assistentz geleistet habe,
 müße aber erfahren, daß nachdem derselbe
 in Francken die restitutionem Exerciti-
 ii publici Religionis in statum Anni
 1624. erhalten, sie Sr. Fürstlichen Gnaden
 den Prediger aus dem Fürstenthum Co-
 burg hinweg brufften, wie dann neulichst
 mit 3. Pfarre-Heuren geschehen. Man
 wäre gleichwohl noch kein solcher Mangel
 an Leuten, dürfften sie auch eben aus Sr.
 Fürstlichen Gnaden Landen nicht nehmen
 und vociren, sondern könten wohl quali-
 ficirte Leute auf Universitäten finden.
 So sollten sich auch etliche des Reichs-Adels
 in Francken vernehmen lassen, der A-
 del im Coburgischen, gehöre zu dem Cor-
 pore des Reichs-Adels, und wäre nicht
 anders, als wenn dieselben dem Hause
 Sachsen entlehret wären, dahero denn der
 Reichs-Adel entschlossen, solche wieder ab-
 zufordern, Se. Fürstliche Gnaden am
 Cantmer-Bericht zu belangen, und den
 Ketheren-Berwalter zu Coburg, mit
 Hof-Bericht vorzunehmen ic.

1649.
August.

Altenburgische Beschwörung gegen die Ritterschafft in puncto der Pfarre-er Evocierung.

Von der Immedietät des Adels im Coburgischen.

§. VIII.

Die Kayserli-
 chen commu-
 niciren den
 Ständen der
 Schwedischen

Dienstages den 7. Aug. erforderten die
 Kayserlichen Gesandten die Reichs-
 Ständischen zu sich, und als bey selbigen,

Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-
 Brandenburg, Salzburg, Bamberg,
 Altenburg, Würtemberg und Nürn-
 berg

Project in
 puncto Sa-
 tisfactionis
 nebst ihren Er-
 innerungen.